

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ UND FÜR
DEMOKRATIE, EUROPA UND GLEICHSTELLUNG
Hansastraße 4 | 01097 Dresden

Sächsisches Staatsministerium
der Finanzen
poststelle@smf.sachsen.de

Entwurf eines Gesetzes begleitender Regelungen zum Doppelhaushalt 2023 und 2024 (Haushaltsbegleitgesetz 2023/2024)

hier: Stellungnahme des Sächsischen Normenkontrollrates gemäß § 6
Absatz 1 des Sächsischen Normenkontrollratsgesetzes
(SächsNKRG)

Der Sächsische Normenkontrollrat hat den oben genannten Entwurf geprüft.

1. Zusammenfassung

Haushaltsauswirkungen davon Freistaat davon Kommunen	Die Haushaltsauswirkungen standen bei Übersendung an den Sächsischen Normenkontrollrat noch nicht abschließend fest.
Erfüllungsaufwand Bürger	jährlicher Zeitaufwand: 10.750 Stunden, nicht quantifizierter Sachaufwand
Erfüllungsaufwand Wirtschaft	nicht vollständig quantifizierte Auswirkungen einmaliger Personalaufwand: 690.000 Euro, einmaliger Sachaufwand: 2,9 Mio. Euro, jährlicher Personalaufwand: -10.000 Euro, jährlicher Sachaufwand: -200 Euro
Erfüllungsaufwand Verwaltung davon Freistaat	nicht vollständig quantifizierte Auswirkungen

Ihre Ansprechpartnerin
Frau Silke Schlosser

Durchwahl
Telefon +49 351 564-16204
Telefax +49 351 564-16209

nkr@smj.justiz.sachsen.de

Ihr Zeichen
21-H 1120/40/6-2022/35395

Ihre Nachricht vom
2. Juni 2022

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
1030/176/5-NKR

Dresden,
4. Juli 2022



Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
der Justiz und für Demokratie,
Europa und Gleichstellung
Hansastraße 4
01097 Dresden

www.justiz.sachsen.de/smj

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit
ÖPNV und Fernverkehr
(Bahnhof Neustadt)

Parken und behinderten-
gerechter Zugang über
Einfahrt Hansastraße 4

Hinweise zum **Datenschutz** erhalten
Sie auf unserer Internetseite. Auf
Wunsch senden wir Ihnen diese
Hinweise auch zu.

Per E-Mail kein Zugang für elektronisch
signierte sowie verschlüsselte
elektronische Nachrichten; nähere
Informationen zur elektronischen
Kommunikation mit dem Sächsischen
Staatsministerium der Justiz und für
Demokratie, Europa und Gleichstellung
unter <https://www.justiz.sachsen.de/E-Kommunikation-SMJ>

einmaliger Personalaufwand	910.000 Euro
einmaliger Sachaufwand	-680.000 Euro
jährlicher Personalaufwand	300.000 Euro
jährlicher Sachaufwand	60.000 Euro
davon Kommunen	nicht quantifizierte Auswirkungen
Weitere Wirkungen	Erhöhung Wasserentnahme- abgabe: Mehrkosten für Wirtschaft und Kommunen in Höhe von ca. 19,5 Mio. Euro, Anstieg der Verbraucherpreise
Das Ressort wird gebeten, eine Anpassung der Darstellung des Erfüllungsaufwandes zu Artikel 11 und 12 vorzunehmen.	

2. Im Einzelnen

2.1. Regelungsinhalt

Mit dem Regelungsvorhaben will das Staatsministerium für Finanzen unter anderem:

- das Sondervermögen „Corona-Bewältigungsfonds Sachsen“ auch in den Jahren 2023 und 2024 als zentrales Instrument zur Beseitigung der aus der COVID-19-Pandemie resultierenden Folgen sowie zur Vorbeugung weiterer Schäden zur Verfügung stellen,
- einen neuen Förderfonds „Darlehensfonds für den Mittelstand“ errichten,
- die staatlichen Finanzhilfen für Schulen in freier Trägerschaft anpassen,
- den Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen in eine staatliche Behörde umwandeln,
- den drei Naturparks im Freistaat Sachsen mehr Mittel zur Verfügung stellen,
- das gegenwärtige System der Förderung von anerkannten Weiterbildungseinrichtungen ändern,
- den Grunderwerbsteuersatz von 3,5 auf 5,5 Prozent erhöhen,

- eine Rechtsgrundlage für die Verbeamtung von Lehrkräften an öffentlichen Schulen schaffen,
- die Wasserentnahmeabgabe erhöhen und bisherige Befreiungs- und Ermäßigungstatbestände abschaffen,
- das Sächsische Zukunftssicherungsfondsgesetz aufheben.

2.2. Darstellung des Staatsministeriums der Finanzen (SMF)

Das Ressort führt aus, dass der Gesetzentwurf keine Auswirkungen auf dem Erfüllungsaufwand von Bürgerinnen und Bürger hat.

Für die Wirtschaft entsteht durch dieses Gesetz bis auf die Regelungen in Artikel 3, 9 und 12 kein Erfüllungsaufwand.

Durch Artikel 3 (Änderung des Sächsischen Förderfondsgesetzes) entsteht der Wirtschaft Erfüllungsaufwand auf Basis später noch zu erstellender Förderrichtlinien. Zum aktuellen Zeitpunkt der Einrichtung des Sondervermögens ist der Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft noch nicht messbar.

Die Wirtschaft wird durch Artikel 9 (Änderung des Weiterbildungsgesetzes) ganz überwiegend nicht berührt. Betroffen sind lediglich gegenwärtig 23 als förderwürdig anerkannte Volkshochschulen, Einrichtungen und Landesorganisationen der Weiterbildung. Für diese kommt es im Bereich der Grundförderung aufgrund der neuen Fördersystematik zu grundsätzlichen Änderungen. Ob und in welchem Umfang die neue Grundförderung zu einem Mehr an Erfüllungsaufwand führt, kann gegenwärtig noch nicht abschließend beurteilt werden, da die Ausgestaltung der Förderinstrumente durch eine Neufassung der Weiterbildungsförderungsverordnung umgesetzt wird. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass mit dem künftigen Wegfall des Unterkunfts- und Verpflegungszuschusses und des Mitarbeiterfortbildungszuschusses (verwaltungsaufwändige Bagatellförderung) der Erfüllungsaufwand für diese beiden Förderinstrumente entfällt. Soweit die anerkannten Volkshochschulen, Einrichtungen und Landesorganisationen gemäß § 9a verpflichtet sind, für die Berichterstattung notwendige Informationen und statistische Daten bereitzustellen, ist dies keine neue Verpflichtung. Eine derartige Verpflichtung ergibt sich bereits aus § 13 Weiterbildungsförderungsverordnung. Im Ergebnis wird im Vergleich zum derzeitigen

Erfüllungsaufwand von keinem beziehungsweise nur geringem Mehraufwand ausgegangen.

Für die Wirtschaft entsteht durch Artikel 12 ein einmaliger Aufwand in Höhe von 51.769 Stunden Zeitaufwand, 1.398.150 Euro Personalaufwand und 2.677.694 Euro Sachkostenaufwand. Der laufende Erfüllungsaufwand pro Jahr beträgt -418 Stunden, was einem ersparten Personalaufwand von -10.576 Euro entspricht. Hinzu kommt ein jährlicher Sachkostenminderaufwand von insgesamt -172 Euro.

Die Änderungen des Sächsischen Besoldungsgesetzes (Artikel 1), des Sächsischen Naturschutzgesetzes (Artikel 6), des Gesetzes zur Finanzierung des Ausbildungsverkehrs im Öffentlichen Personennahverkehr (Artikel 8), des Sächsischen Grunderwerbsteuersatzgesetzes (Artikel 10) und von Artikel 13 haben keine oder nur geringfügige nicht quantifizierbare Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand der Verwaltung.

Artikel 2 (Änderung des Sächsischen Coronabewältigungsfondsgesetzes) führt zu einem Gesamtaufwand in Höhe von 209.704 Euro.

Die Errichtung des Förderfonds „Darlehensfonds für den Mittelstand“ (Artikel 3) führt zu einem einmaligen Personalaufwand beim Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr in Höhe von 14.716 Euro [(3 Stunden x 59,49 Euro Personalaufwand LG/E 2.1 gemäß VwV Kostenfestlegung) + (172 Stunden x 84,52 Euro Personalaufwand LG/E 2.2 gemäß VwV Kostenfestlegung)] und einem einmaligen Sachaufwand in Höhe von 1.377 Euro (175 Stunden x 7,87 Euro Sachaufwand gemäß VwV Kostenfestlegung).

Der jährliche Personalaufwand für die Fondsbewirtschaftung verringert sich um -14.487 Euro [(-zwei Stunden x 59,49 Euro LG 2.1) + (-170 Stunden x 84,52 Euro LG 2.2)]. Hinzu kommt eine Verringerung des jährlichen Sachaufwandes in Höhe von -1.354 Euro (-172 Stunden x 7,87 Euro Sachaufwand gemäß VwV Kostenfestlegung).

In Artikel 4 (Änderung des Sächsischen Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft) wird der bereits im Haushaltsbegleitgesetz 2021/2022 dargelegte Erfüllungsaufwand in die Zeit ab dem Kalenderjahr 2024 verschoben. Im Einstiegsjahr werden 2 Stellen (Laufbahnbefähigung für die 1. Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2), davon eine Stelle fachlicher und 1 Stelle datenverarbeitungstechnischer Bereich benötigt, die zu einer

Belastung von 218.785 Euro führen. In den Folgejahren wird eine Stelle (Laufbahnbefähigung für die 1. Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2) benötigt, die zu einer jährlichen Belastung von 109.393 Euro führt.

Die Auswirkungen von Artikel 5 (Sächsisches Kommunaleigenverantwortungsstärkungsgesetz) auf den Erfüllungsaufwand des Freistaates können nicht abgeschätzt werden. Sie sind abhängig von der Nutzung des Sächsischen Kommunaleigenverantwortungsgesetzes und der konkreten Ausgestaltung der Rechtsverordnung.

Mit der Gesetzesänderung in Artikel 7 erfolgt die Umbenennung des Staatsbetriebes Geobasisinformation und Vermessung Sachsen (GeoSN) in das Landesamt für Geobasisinformation. Die Umwandlung vom Staatsbetrieb in eine staatliche Behörde führt zu einer Reduzierung des Erfüllungsaufwandes. Dabei handelt es sich um jährliche Einsparungen für die externe Erstellung der Jahresabschlussprüfung in Höhe von -9.000 Euro und eines versicherungsmathematischen Gutachtens in Höhe von -5.000 Euro. Zudem entfallen die jährlichen Kosten für Betrieb, Pflege und einer im Staatsbetrieb zur kaufmännischen Rechnungsführung verwendeten Software in Höhe von ca. -106.000 Euro. Einmalig kommt es außerdem zu einer Reduzierung des Sachaufwandes in Höhe von -1 Mio. Euro durch den Entfall notwendiger Unterstützungsleistungen eines externen Unternehmens im Rahmen einer anstehenden Software-Umstellung. Hinzu kommt der Entfall der jährlichen Inventur mit teils händischer Zählung von Lagerbeständen sowie der Wegfall des Verwaltungsrates des Staatsbetriebs, welcher die betriebswirtschaftliche Steuerung überwacht. Der mit den Gesetzesänderungen bei der Verwaltung entstehende einmalige Umstellungsaufwand, etwa für die Übertragung des Personalsoll C in das Personalsoll A oder die Umbenennung auf Briefbögen und die Änderung von Beschilderungen, ist nicht bezifferbar.

Der aus Artikel 9 (Änderung des Weiterbildungsgesetzes) resultierende Erfüllungsaufwand für die Verwaltung betrifft im Wesentlichen die Landesdirektion Sachsen als Bewilligungsbehörde, das Landesamt für Schule und Bildung als Fachstelle sowie das Staatsministerium für Kultus als Aufsichtsbehörde. Ob und in welchem Umfang die neue Grundförderung zu einem Mehr an Erfüllungsaufwand führt, kann gegenwärtig noch nicht abschließend beurteilt werden, da die Ausgestaltung der

Förderinstrumente durch eine Neufassung der Weiterbildungsförderungsverordnung umgesetzt wird. Für die Anpassung der IT-Fördersysteme kommt es in den Haushaltsjahren 2023/2024 zu einmaligem Umstellungsaufwand, der einmal aus Haushaltsmitteln von geschätzt 100.000 Euro/Jahr für Programmier- und Beratungsdienstleistungen sowie zum Weiteren aus Personalaufwand im Landesamt für Schule und Bildung für die Auftragsvergabe und -begleitung resultiert. Hierfür ist von einem geschätzten einmaligen Erfüllungsaufwand von 25.400 Euro/Jahr (ca. 300 Std./Jahr) auszugehen. Der Erfüllungsaufwand für die Berichterstattung an den Landtag (einmal je Legislaturperiode) kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht ermittelt werden, da es dazu noch keine inhaltlichen Vorgaben gibt. Unter Berücksichtigung von Erfahrungswerten anderer Bundesländer, in denen es bereits einen Erwachsenenbildungsbericht mit Berichterstattung an den Landtag gibt, kann ein Erfüllungsaufwand in Höhe von ca. 5.900 Euro / Jahr (ca. 70 Std./Jahr) angenommen werden.

Durch die Aufhebung des § 144a des Sächsischen Beamtengesetzes (Artikel 11) entsteht für die Verwaltung im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Kultus für die Durchführung von Verbeamtungen ab dem 1. Januar 2024 ein erhöhter Erfüllungsaufwand, der aufgrund der bisherigen Erfahrungswerte auf Personalkosten in Höhe von 273.400 Euro geschätzt wird.

Für die Verwaltung entsteht durch die Änderung des Sächsischen Wassergesetzes (Artikel 12) ein einmaliger Umstellungsaufwand in Höhe von 326 Stunden Zeitaufwand und 19.570 Euro Personalaufwand und 2.570 Euro Sachkostenmehraufwand. Der laufende Erfüllungsaufwand pro Jahr beträgt -78 Stunden, was einem ersparten Personalaufwand von -4.009 Euro entspricht. Hinzu kommt ein jährlicher Sachkostenminderaufwand von insgesamt -616 Euro.

2.3. Haushaltsauswirkungen

Entsprechend dem Kostenblatt des Finanzministeriums wird für die Änderung des Sächsischen Coronabewältigungsfondsgesetzes (Artikel 2) beim Freistaat eine E 11 Stelle benötigt.

Die Haushaltsausgaben der Änderung des Sächsischen Förderfondsgesetzes (Artikel 3) stehen noch nicht abschließend fest.

Die Änderung des Sächsischen Naturschutzgesetzes (Artikel 6) hat ab dem Jahr 2023 Mehrausgaben für den Freistaat in Höhe von 150.000 Euro jährlich zur Folge.

Entsprechend dem Kostenblatt führt die Änderung des Sächsischen Verwaltungsorganisationsgesetzes (Artikel 7) in den Jahren 2023 und 2024 beim Freistaat zu einer Kostenreduzierung in Höhe von -120.000 Euro. Im Jahr 2025 werden -1.120.000 Euro eingespart.

Die Auswirkungen der Änderung des Gesetzes zur Finanzierung des Ausbildungsverkehrs im Öffentlichen Personennahverkehr (Artikel 8) stehen noch nicht abschließend fest.

Die Änderung des Weiterbildungsgesetzes (Artikel 9) hat beim Freistaat im Jahr 2023 Ausgaben in Höhe von ca. 13,3 Mio. Euro, im Jahr 2024 in Höhe von ca. 11,5 Mio. Euro und ab dem Jahr 2025 in Höhe von ca. 13,7 Mio. Euro zur Folge.

Entsprechend dem Kostenblatt des Finanzministeriums hat die Änderung des Sächsischen Grunderwerbsteuersatzgesetzes (Artikel 10) beim Freistaat im Jahr 2023 Ausgaben von ca. 96,8 Mio. Euro, im Jahr 2024 von ca. 98,3 Mio. Euro, im Jahr 2025 von ca. 99,8 Mio. Euro und im Jahr 2026 von ca. 101,3 Mio. Euro zur Folge. Gleichzeitig kommt es im Jahr 2023 zu Einnahmen in Höhe von ca. 261,8 Mio. Euro, im Jahr 2024 in Höhe von ca. 265,8 Mio. Euro, im Jahr 2025 in Höhe von ca. 269,9 Mio. Euro und im Jahr 2026 in Höhe von ca. 274 Mio. Euro.

Die Änderung des Sächsischen Beamtengesetzes (Artikel 11) hat beim Freistaat im Jahr 2023 Ausgaben in Höhe von ca. 6,7 Mio. Euro, im Jahr 2024 in Höhe von ca. 11,9 Mio. Euro, im Jahr 2025 in Höhe von ca. 18,1 Mio. Euro und ab dem Jahr 2026 in Höhe von ca. 24,4 Mio. Euro zur Folge.

Durch die Änderung des Sächsischen Wassergesetzes (Artikel 12) erzielt der Freistaat ab dem Jahr 2024 Mehreinnahmen in Höhe von 26,5 Mio. Euro jährlich. Im Jahr 2024

entstehen einmalige Ausgaben in Höhe von 22.000 Euro. Bei den Gemeinden ist ab dem Jahr 2025 mit Ausgaben in Höhe von 6 Mio. Euro jährlich zu rechnen.

2.4. Erfüllungsaufwand

Das Prüfungsrecht des Sächsischen Normenkontrollrates ergibt sich aus § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SächsNKR.

Das Prüfungsrecht des SächsNKR entfällt entgegen der Auffassung des Ressorts nicht zu Artikel 7, da es sich um keinen der in § 4 Absatz 1 Satz 2 SächsNKR geregelten Fälle handelt.

2.4.1. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Entgegen den Angaben des Ressorts entsteht ein Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

Durch die Aufhebung des § 144a des Sächsischen Beamtengesetzes (Artikel 11) und der damit einhergehenden künftigen Verbeamtung der Lehrkräfte entsteht potentiell verbeamteten Lehrkräften Erfüllungsaufwand. Für den Erfüllungsaufwand spielt es keine Rolle, ob es sich um einen Fall handelt, in dem sich die Normadressatinnen und -adressaten einer Vorgabe nicht entziehen können, ohne rechtswidrig zu handeln oder ob es um einen Fall geht, der von den Normadressatinnen und -adressaten selbst ausgelöst wird und freiwillig erfolgt.

Für die notwendigen Tauglichkeitsuntersuchungen entsteht bei jährlich voraussichtlich 1.500 neu eingestellten Lehrkräften ein Zeitaufwand von je 100 Minuten (Zeitwerttabelle Bürger, Schwierigkeitsgrad: komplex, Nr. 11, Nr. 15, insgesamt 100 Minuten gemäß Anlage 2 VwV SächsNKR). Daneben entstehen Fahrtkosten in nicht quantifizierter Höhe. Insgesamt entsteht ein jährlicher Zeitaufwand von 2.500 Stunden jährlich.

Die Stellung von Beihilfeanträgen verursacht jährlichen Erfüllungsaufwand bei den verbeamteten Lehrkräften. Bei jährlich 1.500 Lehrkräften, drei Anträgen pro Jahr und 20

Minuten Dauer je Antrag entsteht gerechnet auf 10 Jahre ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von 8.250 Stunden.

Insgesamt ergibt sich damit ein geschätzter zusätzlicher Zeitaufwand auf Seiten der Bürgerinnen und Bürger von 10.750 Stunden pro Jahr.

2.4.2. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Von Artikel 9 (Änderung des Weiterbildungsgesetzes) betroffen sind gegenwärtig 23 als förderwürdig anerkannte Einrichtungen und Landesorganisationen der Weiterbildung. Für diese kommt es aufgrund der neuen Fördersystematik zu Änderungen. Die damit einhergehenden Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand werden in der Neufassung der Weiterbildungsförderungsverordnung dargestellt werden.

Mit der Änderung im Sächsischen Wassergesetz (Artikel 12) entstehen für die Wirtschaft ein einmaliger Personalaufwand in Höhe von 694.572 Euro und ein einmaliger Sachaufwand in Höhe von 2.944.252 Euro. Der jährliche Personalaufwand reduziert sich um -11.258 Euro, der jährliche Sachaufwand um -172 Euro.

Die zugrunde gelegte Berechnung lautet wie folgt:

Die Streichung der Befreiung für Heilquellen in § 91 Abs. 4 Nr. 2 (alt) hat zur Folge, dass sich die Abgabepflichtigen in die neue Vorgabe einarbeiten. Dies ist mit 3 Minuten pro Fall anzusetzen. Bei 14 bekannten Heilquellen beträgt der Zeitaufwand insgesamt 42 Minuten. Bei durchschnittlichen Bruttostundenlohnkosten in Höhe von 30,37 Euro (Durchschnitt Wirtschaftsabschnitt Kunst, Unterhaltung und Erholung) entspricht dies einem einmaligen Personalaufwand von insgesamt 21 Euro.

Zudem entsteht ein jährlicher Personalaufwand in Höhe von 68 Minuten pro Fall. Bei 14 bekannten Heilquellen beträgt der Zeitaufwand insgesamt 15,9 Stunden. Bei durchschnittlichen Bruttostundenlohnkosten in Höhe von 30,37 Euro (Durchschnitt Wirtschaftsabschnitt Kunst, Unterhaltung und Erholung) entspricht dies einem jährlichen Personalaufwand von 483 Euro. Für Papier und Porto fallen zusätzlich Sachkosten in Höhe von 28 Euro pro Jahr an.

Die Streichung der Befreiung für Braunkohleunternehmen in § 91 Abs. 4 Nr. 6 (alt) hat zur Folge, dass sich die Abgabepflichtigen in die neue Vorgabe einarbeiten. Dies ist mit 3 Minuten pro Fall anzusetzen. Bei insgesamt 8 Fällen beträgt der Zeitaufwand insgesamt 24 Minuten. Bei durchschnittlichen Bruttostundenlohnkosten in Höhe von 39,31 Euro (Durchschnitt Wirtschaftsabschnitt Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden) entspricht dies einem einmaligen Personalaufwand von insgesamt 16 Euro.

Die Änderungen in § 91 Absatz 2 betreffend die Wasserentnahme zur unmittelbaren Wärmeengewinnung führen zu einem einmaligen Personalaufwand von 50 Minuten. Bei vier Entnahmestellen zur unmittelbaren Wärmeengewinnung (Anzahl aller Entnahmestellen im Veranlagungsjahr 2019) beträgt der Zeitaufwand insgesamt 200 Minuten. Bei durchschnittlichen Bruttostundenlohnkosten in Höhe von 23,36 Euro (Durchschnitt Wirtschaftsabschnitt Erbringung von sonstigen Dienstleistungen) entspricht dies einem einmaligen Personalaufwand von insgesamt 78 Euro.

Die Änderung in § 91 Absatz 3 hat zur Folge, dass sich die Abgabepflichtigen in die neue Vorgabe einarbeiten. Dies ist mit 3 Minuten pro Fall anzusetzen. Bei 8 Fällen beträgt der Zeitaufwand insgesamt 24 Minuten. Bei durchschnittlichen Bruttostundenlohnkosten in Höhe von 28,43 Euro (Durchschnitt Wirtschaftsabschnitt A, B und C entsprechend Anlage 2 VwV Sächsischer Normenkontrollrat) entspricht dies einem einmaligen Personalaufwand von insgesamt 11 Euro.

Zudem entsteht ein jährlicher Personalaufwand in Höhe von 17 Minuten pro Fall. Bei 8 Fällen beträgt der Zeitaufwand insgesamt 2,3 Stunden. Bei durchschnittlichen Bruttostundenlohnkosten in Höhe von 28,43 Euro (Durchschnitt Wirtschaftsabschnitt A, B und C entsprechend Anlage 2 VwV Sächsischer Normenkontrollrat) entspricht dies einem jährlichen Personalaufwand von 65 Euro.

Die Streichung der Verrechnung gemäß § 91 Absatz 10 (alt) führt zu einer Verringerung des Zeitaufwandes in Höhe von -498 Minuten. Bei zehn Fällen beträgt der Zeitaufwand insgesamt -83 Stunden. Bei durchschnittlichen Bruttostundenlohnkosten in Höhe von 27,06 Euro (Durchschnitt Wirtschaftsabschnitt A, B, C, E und F entsprechend Anlage 2 VwV Sächsischer Normenkontrollrat) entspricht dies einer jährlichen Reduzierung des Personalaufwands um -2.246 Euro. Zudem entfallen Sachkosten für Ordner, Kopien und Zustellung in Höhe von -200 Euro pro Jahr.

Die Streichung der Ermäßigung gemäß § 91 Absatz 11 (alt) führt zu einer Verringerung des Zeitaufwandes in Höhe von -92 Minuten. Bei 289 Fällen beträgt der Zeitaufwand insgesamt -443,1 Stunden. Bei durchschnittlichen Bruttostundenlohnkosten in Höhe von 27,06 Euro (Durchschnitt Wirtschaftsabschnitt A, B, C, E und F entsprechend Anlage 2 VwV Sächsischer Normenkontrollrat) entspricht dies einer jährlichen Reduzierung des Personalaufwands von -11.990 Euro.

Die Einführung eines einheitlichen Abgabesatzes für Grundwasser und Oberflächenwasser in § 91a Absatz 2 hat zur Folge, dass sich die Abgabepflichtigen in die neue Vorgabe einarbeiten. Dies ist mit 3 Minuten pro Fall anzusetzen. Bei insgesamt 2.694 Fällen beträgt der Zeitaufwand insgesamt 135 Stunden. Bei durchschnittlichen Bruttostundenlohnkosten in Höhe von 27,06 Euro (Durchschnitt Wirtschaftsabschnitt A, B, C, E und F entsprechend Anlage 2 VwV Sächsischer Normenkontrollrat) entspricht dies einem einmaligen Personalaufwand von insgesamt 3.653 Euro.

Die künftige Pflicht zur Ausrüstung mit einem Mengemessgerät gemäß § 91b Absatz 3 führt zu einem Mehraufwand bei geschätzt 1.070 Entnahmestellen ohne Mengemessgerät. Der Zeitaufwand umfasst die Beschaffung, die Beauftragung und die Installation der Messeinrichtung. Mangels anderer Anhaltspunkte ist davon auszugehen, dass 50 % der Abgabepflichtigen die Messeinrichtung selbst einbauen und 50 % eine Fremdfirma damit beauftragen.

Der Zeitaufwand für die Beschaffung und Selbstinstallation der Messeinrichtung wird auf 24 Stunden geschätzt. Bei 535 Fällen beträgt der einmalige Personalaufwand insgesamt 12.840 Stunden. Bei Bruttostundenlohnkosten in Höhe von 26,17 Euro (Durchschnitt des mittleren Qualifikationsniveaus aus den Wirtschaftsabschnitten A, B, C, E und F entsprechend Anlage 2 VwV Sächsischer Normenkontrollrat) entspricht dies einem einmaligen Personalaufwand von insgesamt 336.023 Euro. Zusätzlich fallen Sachkosten in Höhe von 1.337.500 Euro für die Mengemessgeräte und notwendigen Zusatzteile (Leitungen, Ventile etc.) an. Dies entspricht 2.500 Euro pro Fall.

Der Zeitaufwand für die Beschaffung und die Beauftragung einer Fremdfirma wird ebenfalls auf 24 Stunden geschätzt. Bei 535 Fällen beträgt der einmalige Personalaufwand insgesamt 12.840 Stunden. Bei Bruttostundenlohnkosten in Höhe von 27,06 Euro (Durchschnitt aus den Durchschnitten der Wirtschaftsabschnitte A, B, C, E

und F entsprechend Anlage 2 VwV Sächsischer Normenkontrollrat) entspricht dies einem einmaligen Personalaufwand von insgesamt 347.450 Euro. Zusätzlich fällt einmaliger Sachaufwand in Höhe von geschätzt 1.604.058 Euro an. Diese umfasst die in Rechnung gestellte Installation durch eine Fremdfirma in Höhe von 266.558 Euro (535 Fälle x Kosten in Höhe von 498,24 Euro) sowie 1.337.500 Euro für die Mengenmessgeräte und notwendigen Zusatzteile.

Die Mengenmessergebnisse müssen künftig gemäß § 91b Absatz 3 für sieben Jahre aufbewahrt werden. Hierfür müssen sich die Abgabepflichtigen in die neue Vorgabe einarbeiten. Dies ist mit 3 Minuten pro Fall anzusetzen. Bei insgesamt 2.694 Fällen beträgt der Zeitaufwand insgesamt 135 Stunden. Bei durchschnittlichen Bruttostundenlohnkosten in Höhe von 27,06 Euro (Durchschnitt Wirtschaftsabschnitt A, B, C, E und F entsprechend Anlage 2 VwV Sächsischer Normenkontrollrat) entspricht dies einem einmaligen Personalaufwand von insgesamt 3.653 Euro. Zusätzlich fällt einmaliger Sachaufwand in Höhe von etwa 2.694 Euro für Aufbewahrungsordner an. Zudem entsteht ein jährlicher Personalaufwand in Höhe von 2 Minuten pro Fall. Bei 2.694 Fällen beträgt der Zeitaufwand insgesamt 89,8 Stunden. Bei durchschnittlichen Bruttostundenlohnkosten in Höhe von 27,06 Euro (Durchschnitt Wirtschaftsabschnitt A, B, C, E und F entsprechend Anlage 2 VwV Sächsischer Normenkontrollrat) entspricht dies einem jährlichen Personalaufwand von 2.430 Euro.

Die Änderung in § 91d Absatz 2 hat zur Folge, dass sich die Abgabepflichtigen in die neue Vorgabe einarbeiten. Dies ist mit 3 Minuten pro Fall anzusetzen. Bei insgesamt 10 Fällen beträgt der Zeitaufwand insgesamt 30 Minuten. Bei durchschnittlichen Bruttostundenlohnkosten in Höhe von 27,06 Euro (Durchschnitt Wirtschaftsabschnitt A, B, C, E und F entsprechend Anlage 2 VwV Sächsischer Normenkontrollrat) entspricht dies einem einmaligen Personalaufwand von insgesamt 14 Euro.

Die Übergangsregelung in § 91e Absatz 6 hat zur Folge, dass sich die Abgabepflichtigen in die neue Vorgabe einarbeiten. Dies ist mit 3 Minuten pro Fall anzusetzen. Bei 2.694 Fällen beträgt der Zeitaufwand 135 Stunden. Bei durchschnittlichen Bruttostundenlohnkosten in Höhe von 27,06 Euro (Durchschnitt Wirtschaftsabschnitt A, B, C, E und F entsprechend Anlage 2 VwV Sächsischer Normenkontrollrat) entspricht dies einem einmaligen Personalaufwand von insgesamt 3.653 Euro.

2.4.3. Erfüllungsaufwand des Freistaates

Die Änderung des Sächsischen Coronabewältigungsfondsgesetzes (Artikel 2) verursacht Erfüllungsaufwand durch die längere Verwaltung des Fonds. Für die Kalenderjahre 2023 bis 2031 entstehen ein einmaliger Personalaufwand in Höhe von 828.639 Euro (Personalaufwand eine Stelle E 11 92.070,99 Euro jährlich x 9 Jahre) und ein einmaliger Sachaufwand in Höhe von 115.028 Euro (1.624 Arbeitsstunden jährlich x 7,87 Euro Sachaufwand gemäß VwV Kostenfestlegung x 9 Jahre).

Die Errichtung des Förderfonds „Darlehensfonds für den Mittelstand“ (Artikel 3) aus sechs bisherigen Förderfonds führt zu einem einmaligen Personalaufwand beim Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr in Höhe von 14.716 Euro [(3 Stunden x 59,49 Euro Personalaufwand LG/E 2.1 gemäß VwV Kostenfestlegung) + (172 Stunden x 84,52 Euro Personalaufwand LG/E 2.2 gemäß VwV Kostenfestlegung)] und einem einmaligen Sachaufwand in Höhe von 1.377 Euro (175 Stunden x 7,87 Euro Sachaufwand gemäß VwV Kostenfestlegung).

Der jährliche Personalaufwand für die Fondsbewirtschaftung verringert sich um -14.487 Euro [(-zwei Stunden x 59,49 Euro LG 2.1) + (-170 Stunden x 84,52 Euro LG 2.2)]. Hinzu kommt eine Verringerung des jährlichen Sachaufwandes in Höhe von -1.354 Euro (-172 Stunden x 7,87 Euro Sachaufwand gemäß VwV Kostenfestlegung).

In Artikel 4 (Änderung des Sächsischen Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft) wird der bereits im Haushaltsbegleitgesetz 2021/2022 dargelegte Erfüllungsaufwand in die Zeit ab dem Kalenderjahr 2024 verschoben.

Die Auswirkungen von Artikel 5 (Sächsisches Kommunaleigenverantwortungsstärkungsgesetz) auf den Erfüllungsaufwand des Freistaates wurden nicht quantifiziert. Sie sind abhängig von der Nutzung des Sächsischen Kommunaleigenverantwortungsgesetzes und der konkreten Ausgestaltung der Rechtsverordnung. Neu sind in diesem Zusammenhang lediglich die pauschalieren zweckgebundenen Zuwendungen für seniorenpolitische Arbeit sowie im Bereich Kinder und Jugendliche.

Die Änderungen des Sächsischen Verwaltungsorganisationsgesetzes (Artikel 7) haben insoweit Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand, als dass der Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen in eine staatliche Behörde umgewandelt wird. Die Umwandlung vom Staatsbetrieb in eine staatliche Behörde führt zu einer Reduzierung des Erfüllungsaufwandes. Dabei handelt es sich um jährliche Einsparungen für die externe Erstellung der Jahresabschlussprüfung in Höhe von -9.000 Euro und eines versicherungsmathematischen Gutachtens in Höhe von -5.000 Euro. Zudem entfallen die jährlichen Kosten für Betrieb, Pflege und einer im Staatsbetrieb zur kaufmännischen Rechnungsführung verwendeten Software in Höhe von ca. -106.000 Euro. Einmalig kommt es außerdem zu einer Reduzierung des Sachaufwandes in Höhe von -1 Mio. Euro durch den Entfall notwendiger Unterstützungsleistungen eines externen Unternehmens im Rahmen einer anstehenden Software-Umstellung. Hinzu kommt, dass bei Umwandlung des Staatsbetriebs in die Organisationsform einer Behörde zusätzlicher nicht quantifizierter Verwaltungs- und Personalaufwand entfällt, der bei einem Staatsbetrieb erforderlich ist. So entfallen die jährliche Inventur mit teils händischer Zählung von Lagerbeständen sowie die Einrichtung des Verwaltungsrates des Staatsbetriebs, welcher die betriebswirtschaftliche Steuerung überwacht.

Die aus Artikel 9 (Änderung des Weiterbildungsgesetzes) resultierenden Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand der Verwaltung werden größtenteils im Zuge der Neufassung der Weiterbildungsförderungsverordnung dargestellt werden.

Für die Anpassung der IT-Fördersysteme kommt es in den Haushaltsjahren 2023/2024 zu einmaligem Sachaufwand in Höhe von 100.000 Euro/Jahr für Programmier- und Beratungsdienstleistungen.

Die Auftragsvergabe und -begleitung führt beim Landesamt für Schule und Bildung zu einem einmaligen Personalaufwand in Höhe von 50.712 Euro (300 Stunden x 2 Jahre x 84,52 Euro Personalaufwand LG/E 2.2 gemäß VwV Kostenfestlegung) und einem einmaligen Sachaufwand in Höhe von 4.722 Euro (300 Stunden x 2 Jahre x 7,87 Euro Sachaufwand gemäß VwV Kostenfestlegung).

Der Erfüllungsaufwand für die Berichterstattung an den Landtag beträgt 5.916 Euro jährlicher Personalaufwand (70 Stunden x 84,52 Euro Personalaufwand LG/E 2.2 gemäß VwV Kostenfestlegung) und 551 Euro jährlicher Sachaufwand (70 Stunden x 7,87 Euro Sachaufwand gemäß VwV Kostenfestlegung).

Durch die Aufhebung des § 144a des Sächsischen Beamtengesetzes (Artikel 11) entsteht für die Verwaltung im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Kultus ein erhöhter Erfüllungsaufwand durch die Verbeamtungen ab dem 1. Januar 2024. Im Landesamt für Schule und Bildung entstehen 15 Minuten Personalaufwand für Mitarbeiter Entgeltgruppe 6 (E6), 195 Minuten für Mitarbeiter E11 und 23 Minuten für Mitarbeiter E14 pro Verbeamtung. Bei jährlich geschätzt 1.500 Verbeamtungen entsteht Personalaufwand in Höhe von 11.936 Euro (15 Minuten x 1.500 Fälle / 60 Minuten x 31,83 Euro Personalkostenpauschsatz SMF), in Höhe von 229.661 Euro (195 Minuten x 1.500 Fälle / 60 Minuten x 47,11 Euro Personalkostenpauschsatz SMF) und in Höhe von 33.919 Euro (23 Minuten x 1.500 Fälle / 60 Minuten x 58,99 Euro Personalkostenpauschsatz SMF). Insgesamt entstehen jährlicher Personalaufwand in Höhe von 275.516 Euro und jährlicher Sachaufwand in Höhe von 45.843 Euro (15 Minuten + 195 Minuten + 23 Minuten x 1.500 Fälle / 60 Minuten x 7,87 Euro Sachkosten gemäß VwV Kostenfestlegung).

Die für die Verbeamtung der jährlich voraussichtlich 1.500 neu eingestellten Lehrkräfte notwendigen ärztlichen Untersuchungen verursachen einen jährlichen Sachaufwand in Höhe von 130.080 Euro. Dabei werden Kosten in Höhe von 86,72 Euro je Untersuchung in Ansatz gebracht.

Zudem entsteht für die Verwaltung im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen erhöhter Erfüllungsaufwand durch die Verbeamtungen ab dem 1. Januar 2024. Im Landesamt für Steuern und Finanzen fallen für die Bereiche Versorgung und Dienstunfall jährlicher Personalaufwand in Höhe von 38.525 Euro [(7.350 Minuten / 60 Minuten x 31,83 Euro Personalkostenpauschsatz SMF) + (44.100 Minuten / 60 Minuten x 47,11 Euro Personalkostenpauschsatz SMF)] und jährlicher Sachaufwand in Höhe von 6.749 Euro (857,5 Stunden x 7,87 Euro) an. Für den Beihilfebereich wird davon ausgegangen, dass die langfristige Zahlfallverlagerung vom Arbeitnehmer- in den Besoldungsbereich zu einem geringeren Personalbedarf führt.

Für die Verwaltung entsteht durch die Änderungen im Sächsischen Wassergesetz (Artikel 12) ein einmaliger Personalaufwand in Höhe 19.406 Euro und 2.570 Euro einmaliger Sachaufwand. Der Personalaufwand reduziert sich pro Jahr um -4.632 Euro. Hinzu kommt eine Reduzierung des jährlichen Sachaufwands von insgesamt -615 Euro.

Die zugrunde gelegte Berechnung lautet wie folgt:

Die Streichung der Befreiung für Heilquellen hat zur Folge, dass sich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (MA) in die neue Vorgabe einarbeiten müssen. Dies ist mit 3 Minuten anzusetzen. Bei 12 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern beträgt der Zeitaufwand insgesamt 36 Minuten. Bei einem Personalkostensatz je Arbeitsstunde in Höhe von 59,49 Euro (LG/E 2.1) entspricht dies einem einmaligen Personalaufwand von 36 Euro. Hinzu kommt ein einmaliger Sachaufwand von 5 Euro ($36 \text{ Minuten} / 60 \text{ Minuten} \times 7,87 \text{ Euro Sachkosten}$).

Zudem entsteht ein jährlicher Personalaufwand in Höhe von 87 Minuten pro Fall. Bei 14 bekannten Heilquellen beträgt der Zeitaufwand insgesamt 20,3 Stunden. Bei Personalkosten in Höhe von 59,49 Euro (LG/E 2.1) entspricht dies einem jährlichen Personalaufwand von 1.208 Euro. Hinzu kommt ein jährlicher Sachaufwand von 160 Euro ($20,3 \text{ Stunden} \times 7,87 \text{ Euro Sachkosten}$).

Die Streichung der Befreiung für Braunkohleunternehmen hat zur Folge, dass sich die MA in die neue Vorgabe einarbeiten müssen. Dies ist mit 3 Minuten anzusetzen. Bei 12 MA beträgt der Zeitaufwand insgesamt 36 Minuten. Bei einem Personalkostensatz in Höhe von 59,49 Euro (LG/E 2.1) entspricht dies einem einmaligen Personalaufwand von 36 Euro. Hinzu kommt ein einmaliger Sachaufwand von 5 Euro ($36 \text{ Minuten} / 60 \text{ Minuten} \times 7,87 \text{ Euro Sachkosten}$).

Die Änderung in § 91 Absatz 2 betreffend die Wasserentnahme zur unmittelbaren Wärmeengewinnung hat zur Folge, dass sich die MA in die neue Vorgabe einarbeiten müssen. Dies ist mit 5 Minuten anzusetzen. Bei 12 MA beträgt der Zeitaufwand insgesamt eine Stunde. Bei einem Personalkostensatz in Höhe von 59,49 Euro (LG/E 2.1) entspricht dies einem einmaligen Personalaufwand von 59 Euro. Hinzu kommt ein einmaliger Sachaufwand von 8 Euro ($\text{eine Stunde} \times 7,87 \text{ Euro Sachkosten}$).

Pro Fall entsteht zudem ein Personalaufwand in Höhe von 55 Minuten. Bei insgesamt vier Fällen (Anzahl aller Entnahmestellen zur unmittelbaren Wärmeengewinnung im Veranlagungsjahr 2019) ergibt sich ein einmaliger Personalaufwand von insgesamt 3,7 Stunden. Bei einem Personalkostensatz in Höhe von 59,49 Euro (LG/E 2.1) entspricht dies einem einmaligen Personalaufwand von 220 Euro. Hinzu kommt ein einmaliger Sachaufwand von 29 Euro ($3,7 \text{ Stunden} \times 7,87 \text{ Euro Sachkosten}$).

Die Änderung in § 91 Absatz 3 hat zur Folge, dass sich die MA in die neue Vorgabe einarbeiten. Dies ist mit 5 Minuten pro MA anzusetzen. Bei zwölf MA beträgt der Zeitaufwand insgesamt eine Stunde. Bei einem Personalkostensatz in Höhe von 59,49 Euro (LG/E 2.1) entspricht dies einem einmaligen Personalaufwand von 59 Euro. Hinzu kommt ein einmaliger Sachaufwand von 8 Euro (eine Stunde x 7,87 Euro Sachkosten). Zudem entsteht ein jährlicher Personalaufwand in Höhe von 25 Minuten pro Fall. Bei 8 Fällen beträgt der Zeitaufwand ca. 3,3 Stunden. Bei einem Personalkostensatz in Höhe von 59,49 Euro (LG/E 2.1) entspricht dies einem jährlichen Personalaufwand von 196 Euro. Hinzu kommt ein jährlicher Sachaufwand von 26 Euro (3,3 Stunden x 7,87 Euro Sachkosten).

Die Streichung der Ratenzahlung in § 91 Absatz 6 (alt) führt zu einer Reduzierung des Erfüllungsaufwandes in Höhe von -15 Minuten. Bei vier Fällen beträgt der eingesparte Zeitaufwand eine Stunde. Bei einem Personalkostensatz in Höhe von 59,49 Euro (LG/E 2.1) entspricht dies einer jährlichen Reduzierung des Personalaufwands von -59 Euro. Hinzu kommt eine Reduzierung des jährlichen Sachaufwands von -8 Euro (eine Stunde x 7,87 Euro Sachkosten).

Die Streichung der Verrechnung gemäß § 91 Absatz 10 (alt) führt zu einer Verringerung des Zeitaufwandes in Höhe von -1.160 Minuten. Bei zehn Fällen beträgt der Zeitaufwand insgesamt -193,3 Stunden. Bei einem Personalkostensatz in Höhe von 59,49 Euro (LG/E 2.1) entspricht dies einem jährlichen Personalaufwand von -11.499 Euro. Hinzu kommt ein jährlicher Sachaufwand von -1.521 Euro (-193,3 Stunden x 7,87 Euro Sachkosten).

Die Streichung der Ermäßigung gemäß § 91 Absatz 11 (alt) führt zu einer Verringerung des Zeitaufwandes in Höhe von -270 Minuten. Bei 289 Fällen beträgt der Zeitaufwand insgesamt -1.300,5 Stunden. Bei einem Personalkostensatz in Höhe von 59,49 Euro (LG/E 2.1) entspricht dies einem jährlichen Personalaufwand von -77.367 Euro. Hinzu kommt eine jährliche Reduzierung des Sachaufwands von -10.235 Euro (-1.300,5 Stunden x 7,87 Euro Sachkosten).

Die Einführung eines einheitlichen Abgabesatzes für Grundwasser und Oberflächenwasser in § 91a Absatz 2 hat zur Folge, dass sich die MA in die neue Vorgabe einarbeiten müssen. Dies ist mit 3 Minuten anzusetzen. Bei 12 MA beträgt der

Zeitaufwand insgesamt 36 Minuten. Bei einem Personalkostensatz in Höhe von 59,49 Euro (LG/E 2.1) entspricht dies einem einmaligen Personalaufwand von 36 Euro. Hinzu kommt ein einmaliger Sachaufwand von 5 Euro ($36 \text{ Minuten} / 60 \text{ Minuten} \times 7,87 \text{ Euro Sachkosten}$).

Pro Fall entsteht zudem ein einmaliger Personalaufwand in Höhe von 7 Minuten. Bei insgesamt 2.694 Fällen (Anzahl aller Entnahmestellen im Veranlagungsjahr 2019) ergibt sich ein einmaliger Personalaufwand in Höhe von insgesamt 314,3 Stunden. Bei einem Personalkostensatz in Höhe von 59,49 Euro (LG/E 2.1) entspricht dies einem einmaligen Personalaufwand von 18.698 Euro. Hinzu kommt ein einmaliger Sachaufwand von 2.474 Euro ($314,3 \text{ Stunden} \times 7,87 \text{ Euro Sachkosten}$).

Die Anpassung an die jährliche Inflationsrate gemäß § 91a Absatz 3 hat zur Folge, dass sich die MA in die neue Vorgabe einarbeiten müssen. Dies ist mit 3 Minuten anzusetzen. Bei 12 MA beträgt der Zeitaufwand insgesamt 36 Minuten. Bei einem Personalkostensatz in Höhe von 59,49 Euro (LG/E 2.1) entspricht dies einem einmaligen Personalaufwand von 36 Euro. Hinzu kommt ein einmaliger Sachaufwand von 5 Euro ($36 \text{ Minuten} / 60 \text{ Minuten} \times 7,87 \text{ Euro Sachkosten}$).

Zudem entsteht ein jährlicher Personalaufwand in Höhe von 7 Minuten pro Fall. Bei 2.694 Fällen beträgt der Zeitaufwand 314,3 Stunden. Hinzu kommt ein geänderter Zeitaufwand von 60 Minuten pro Jahr für das SMEKUL, welches den neuen Abgabesatz berechnen und dessen Veröffentlichung im Sächsischen Amtsblatt veranlassen muss. Bei einem Personalkostensatz in Höhe von 59,49 Euro (LG/E 2.1) entspricht dies einem jährlichen Personalaufwand in Höhe von 18.782 Euro ($314,3 \text{ Stunden} \times 59,49 \text{ Euro} + 84,52 \text{ Euro Personalkostensatz}$). Hinzu kommt ein jährlicher Sachaufwand von 2.482 Euro ($315,3 \text{ Stunden} \times 7,87 \text{ Euro Sachkosten}$).

Die künftige Pflicht zur Ausrüstung mit einem Mengemessgerät gemäß § 91b Absatz 3 hat zur Folge, dass sich die MA in die neue Vorgabe einarbeiten. Dies ist mit 5 Minuten pro MA anzusetzen. Bei zwölf MA beträgt der Zeitaufwand insgesamt eine Stunde. Bei einem Personalkostensatz in Höhe von 59,49 Euro (LG/E 2.1) entspricht dies einem einmaligen Personalaufwand von 59 Euro. Hinzu kommt ein einmaliger Sachaufwand von 8 Euro ($\text{eine Stunde} \times 7,87 \text{ Euro Sachkosten}$).

Die Mengenergebnisse müssen künftig gemäß § 91b Absatz 4 der Wasserbehörde übermittelt werden. Hierfür müssen sich die MA in die neue Vorgabe einarbeiten. Dies ist mit 5 Minuten pro MA anzusetzen. Bei zwölf MA beträgt der Zeitaufwand insgesamt eine Stunde. Bei einem Personalkostensatz in Höhe von 59,49 Euro (LG/E 2.1) entspricht dies einem einmaligen Personalaufwand von 59 Euro. Hinzu kommt ein einmaliger Sachaufwand von 8 Euro (eine Stunde x 7,87 Euro Sachkosten).

Zudem entsteht ein jährlicher Personalaufwand in Höhe von 25 Minuten pro Fall. Bei 2.694 Fällen beträgt der Zeitaufwand insgesamt 1.122,5 Stunden. Bei einem Personalkostensatz in Höhe von 59,49 Euro (LG/E 2.1) entspricht dies einem jährlichen Personalaufwand von 66.778 Euro. Hinzu kommt ein jährlicher Sachaufwand von 8.834 Euro (1.122,5 Stunden x 7,87 Euro Sachkosten).

Die Änderung in § 91d Absatz 2 hat zur Folge, dass sich die MA in die neue Vorgabe einarbeiten müssen. Dies ist mit 3 Minuten anzusetzen. Bei 12 MA beträgt der Zeitaufwand insgesamt 36 Minuten. Bei einem Personalkostensatz in Höhe von 59,49 Euro (LG/E 2.1) entspricht dies einem einmaligen Personalaufwand von 36 Euro. Hinzu kommt ein einmaliger Sachaufwand von 5 Euro (36 Minuten / 60 Minuten x 7,87 Euro Sachkosten).

Die Änderung in § 91e Absatz 2 hat zur Folge, dass sich die MA in die neue Vorgabe einarbeiten müssen. Dies ist mit 3 Minuten anzusetzen. Bei 12 MA beträgt der Zeitaufwand insgesamt 36 Minuten. Bei einem Personalkostensatz in Höhe von 59,49 Euro (LG/E 2.1) entspricht dies einem einmaligen Personalaufwand von 36 Euro. Hinzu kommt ein einmaliger Sachaufwand von 5 Euro (36 Minuten / 60 Minuten x 7,87 Euro Sachkosten).

Zudem kommt es zu einer jährlichen Einsparung von einer Minute durch den Entfall der Unterschrift oder elektronischen Signatur. Bei 2.694 Fällen beträgt die Reduzierung des Zeitaufwands insgesamt -44,9 Stunden. Bei einem Personalkostensatz in Höhe von 59,49 Euro (LG/E 2.1) entspricht dies einer Reduzierung des jährlichen Personalaufwands in Höhe von -2.671 Euro. Hinzu kommt eine Reduzierung des jährlichen Sachaufwands in Höhe von -353 Euro (-44,9 Stunden x 7,87 Euro Sachkosten).

Die Übergangsregelung in § 91e Absatz 6 hat zur Folge, dass sich die MA in die neue Vorgabe einarbeiten müssen. Dies ist mit 3 Minuten anzusetzen. Bei 12 MA beträgt der Zeitaufwand insgesamt 36 Minuten. Bei einem Personalkostensatz in Höhe von 59,49 Euro (LG/E 2.1) entspricht dies einem einmaligen Personalaufwand von 36 Euro. Hinzu kommt ein einmaliger Sachaufwand von 5 Euro (36 Minuten / 60 Minuten x 7,87 Euro Sachkosten).

2.4.4. Erfüllungsaufwand der Kommunen

Die Änderung des Sächsischen Kommunaleigenverantwortungsstärkungsgesetzes (Artikel 5) führt zu nicht quantifizierten Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand. Neu sind für die Kommunen pauschalierte zweckgebundene Zuwendungen gemäß Nummer 7 und 8 des Entwurfes "Seniorenpolitische Arbeit" sowie "Kinder und Jugendliche". Insoweit hängt es von der konkreten Ausgestaltung der entsprechenden Fördervorschrift ab, ob der Erfüllungsaufwand für die Kommunen zurückgeht.

Durch die Aufhebung des § 144a des Sächsischen Beamtengesetzes (Artikel 11) entsteht ein Mehraufwand in den Landkreisverwaltungen (Amtsärztlicher Dienst) zum einen bei den zu erwartenden Erstuntersuchungen, zum anderen aber auch bei weiterhin notwendigen Untersuchungen, Stellungnahmen und Begutachtungen etc. für die dann verbeamteten Lehrkräfte (z.B. Dienstunfähigkeitsuntersuchungen, angeforderte Gutachten bei vorzeitigen Ruhestandslösungen).

2.5. Weitere Wirkungen

Die finanziellen Auswirkungen der Gesetzesänderungen in Artikel 12 werden nahezu alle Wirtschaftszweige, darunter auch die Landwirtschaft, sowie die kommunale Ebene zum Teil stark treffen. Ebenso werden die privaten Haushalte beispielsweise durch eine Erhöhung der Verbraucher-Strompreise zusätzlich belastet.

Insbesondere der aktive Braunkohlebergbau und der Sanierungsbergbau werden wesentlich von den Änderungen betroffen sein. Auf die Unternehmen werden Mehrausgaben in Höhe von 11,9 Mio. Euro zukommen.



Mit der Anpassung der Abgabesätze geht jedoch auch eine Senkung des Abgabesatzes für Grundwasserentnahmen für Kühlwasser und sonstige Verwendungszwecke sowie für Oberflächenwasserentnahmen für sonstige Verwendungszwecke einher, was zu einer entsprechenden Entlastung der betroffenen Unternehmen führen kann.

Auch bei der öffentlichen Wasserversorgung aus Grundwasser erhöht sich der Abgabesatz um das beinahe Vierfache. Die Kommunen werden mit 6 Mio. Euro belastet.

3. Bewertung durch den Sächsischen Normenkontrollrat

Das Ressort wird gebeten, eine Anpassung der Darstellung des Erfüllungsaufwandes zu Artikel 11 und 12 vorzunehmen.

gez. Munz
Vorsitzende

gez. Prof. Dr. Jänchen
Berichterstatterin